

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der R & B Service GmbH nachfolgend Verleiher genannt, und dem Auftraggeber nachfolgend Entleiher genannt unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme von dem Arbeitgeberverband Mittelständiger Personaldienstleister e.V. (AMP) und der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA abgeschlossenen Tarifverträge wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (EQUAL TREATMENT) abgewichen, siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 AÜG. Damit entfällt die grundsätzliche Dokumentationspflichtung des Entleihers bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.
- 1.3. Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden.
- 1.4. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Zustimmungen hat der Entleiher vor Arbeitsaufnahme beizubringen.
- 1.5. Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.6. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der besonderen schriftlichen Bestätigung des Verleihers.

## 2 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

- 2.1. Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (8 Stunden).
- 2.2. Die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung ist aufgrund der Neufassung des AÜG gesetzlich nicht mehr limitiert.

## 3 Abrechnungsmodus

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeits-/Stundennachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers täglich/wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen.
- 3.2. Der Entleiher ist verpflichtet, die Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter des Verleihers zur Verfügung standen.
- 3.3. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Verleiher unter Angaben von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf

jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

- 3.4. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, maßgebend unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit.
- 3.5. Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz. Der Preis ist grundsätzlich zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Wenn im Vertrag fixiert, werden arbeitstäglich die vereinbarte Auslöse sowie das Fahrgeld hinzugerechnet.
- 3.6. Die regelmäßige Arbeitszeit des Zeitpersonals beträgt **40 Stunden** von Montag bis Freitag.
- 3.7. Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

a) Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über 40 Stunden in der Woche hinausgehen. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung auf Basis der täglichen Arbeitszeit.

ab der 41. bis zur 45 Stunde	25 %
ab der 46. Stunde	50 %

b) Samstagszuschlag 1. + 2. Std.	25 %
ab der 3. Std.	50 %

c) Wechselschicht	15 %
-------------------	------

d) Nachtarbeit (22.00 bis 6.00 Uhr)	25 %
-------------------------------------	------

e) Sonntagsstunden u. sonstige Feiertage	100 %
--	-------

f) Feiertagsstunden; 1. Mai + 2. Weihnachtsfeiertag	150 %
---	-------

- 3.8. Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

## 4 Weisungsbefugnis des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

## 5 Pflichten des Entleihers

- 5.1. Der Entleiher ist verpflichtet, die Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

- 5.2. Der Entleiher hat darüber hinaus den Mitarbeitern vor der Arbeitsaufnahme auf die spezifischen Gefahrenquellen des Tätigkeitsortes für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, hinzuweisen. Er unterrichtet den Mitarbeiter zugleich über die Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Abwendung dieser Gefahren dienen.
- 5.3. Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit dem Verleiher vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.
- 5.4. Der Entleiher wird die überlassenen Mitarbeiter nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen; der Entleiher wird insbesondere den Mitarbeitern kein Geld auszahlen oder aushändigen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen.

## 6 Pflichten des Verleihers

- 6.1. Der Verleiher verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein).
- 6.2. Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.
- 6.3. Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.
- 6.4. Die Leistungspflicht des Verleihers ist auf den namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass der Verleiher dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird der Verleiher für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht befreit.
- 6.5. Sollte der Entleiher von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.
- 6.6. Der Verleiher verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem Entleiher geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.
- 6.7. Der Entleiher kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen

und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

## 7 Personalvermittlung nach vorheriger Überlassung

- 7.1. Übernimmt der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen den Mitarbeiter aus dem Überlassungsvertrag, so gilt dies als Vermittlung.
- 7.2. Für diese Vermittlung ergibt sich folgende Honorarstaffel:

Bei Übernahme nach einer Überlassungsdauer von mindestens

1 Tag	3,00 Bruttomonatsgehälter
1 Monat	2,50 Bruttomonatsgehälter
2 Monate	2,00 Bruttomonatsgehälter
3 Monate	1,50 Bruttomonatsgehälter
4 Monate	1,00 Bruttomonatsgehälter
5 Monate	0,50 Bruttomonatsgehälter

Die Übernahme nach vorheriger 6-monatiger Überlassungsdauer ist kostenfrei.

- 7.3. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass für den Fall, dass keine vorherige Personalüberlassung zustande kommt, gleichwohl aber der von uns angebotene Mitarbeiter beim Kunden eingestellt wird, ein Vermittlungshonorar zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig wird. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, insbesondere wenn er uns zur Vorstellung des Mitarbeiters auffordert. Das Vermittlungshonorar beträgt 3,0 Bruttomonatsgehälter.

## 8 Haftung

- 8.1. Da überlassene Mitarbeiter von dem Entleiher angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung von dem Verleiher für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung ausgeschlossen.
- 8.2. Der Verleiher haftet vielmehr ausschließlich für die Auswahl der Mitarbeiter, und zwar mit eigenüblicher Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung des Verleihers auf das fünffache der Vergütung überlassener Mitarbeiter für 40 Wochenstunden beschränkt.
- 8.3. Berühren Dritte sich eines Anspruches aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Mitarbeiters, so ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und den Mitarbeiter von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- 8.4. Verbotswidrige Abwerbung (§1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.

## 9 Kündigung

- 9.1. Der Vertrag kann innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Werktagen und nach diesem Zeitraum mit einer Frist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.
- 9.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.3. Der Verleiher kann das Überlassungsverhältnis fristlos kündigen, wenn er vom Kreditversicherer keine Deckung für die Überlassungsdauer erhält.
- 9.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 10 Sonstiges

- 10.1. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verleihers. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.
- 10.3. Der Entleiher kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verleihers nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 10.4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird im Verhältnis zu Vollkaufleuten Nürnberg vereinbart.
- 10.5. Die sich aus den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts ergebenden Pflichten des Arbeitgebers obliegen dem Entleiher. Dies regelt sich nach § 11 Abs. 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

## 11 Besondere Vereinbarungen

### 11.1. Abtretungsregelung

**Zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Verleiher aus dem vorstehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gegen den Entleiher zustehen, tritt der Entleiher alle Rechte und Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für den der Entleiher unter Zuhilfenahme der/s aufgrund vorstehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages entliehenen Arbeitnehmer/s tätig geworden ist, an den Verleiher ab. Der Entleiher verpflichtet sich zur Freigabe der abgetretenen Rechte und Ansprüche, wenn und soweit die Summe der vom Entleiher gewährten Sicherheiten die Gesamtforderungen des**

**Verleihers aus vorstehendem Arbeitnehmerüberlassungsvertrages um 20 % übersteigt. Der Verleiher ist zur Einziehung der abgetretenen Rechte und Ansprüche befugt, wenn der Entleiher die ihm gemäß 3.4 erteilten Rechnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist begleicht.**

### 1. Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

### 2. Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort

Unser Mitarbeiter wird vor Arbeitsaufnahme durch Ihren zuständigen Mitarbeiter in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

### 3. Sicherheitstechnische Begehungen

Um Sicherheitskontrollen durchführen zu können, ist den beauftragten Personen (z.B. Sicherheitsfachkraft, Personalentscheidungssträgern) der Firma R & B Service GmbH jederzeit freier Zutritt zu den Arbeitsplätzen unserer Mitarbeiter zu gewähren.

### 4. Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung wird je nach Erfordernissen von Kundenunternehmen und/ oder von R & B Service GmbH gestellt.

### 5. Arbeitsunfall

Sie verpflichten sich, uns einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

R & B Service GmbH  
Gesellschaft für Industriemontagen und Zeitarbeit mbH